

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Bundeshaus  
3003 Bern

Brugg, 24. August 2015

Zuständig: Martin Wuersch  
Sekretariat: Barbara Saxer  
Dokument: 150824\_SN zu DBG StHG Land-i

## **Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172, Müller Leo) Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie laden uns ein, zur oben genannten Vorlage Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen. Wir sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Wir anerkennen die Bestrebungen des Bundesrates und insbesondere von Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf die Steuergesetze per 2017 rasch zu ändern, um auf die Steuerpraxis vor 2011 zurück zu kommen. Die vorliegende Vorlage des Bundesrates zeigt den Willen zur Lösung eines für die Landwirtschaft wichtigen Steuerproblems. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Im erläuternden Bericht (unter Ziffer 1.4) wird die Lösung aber heftig kritisiert. Wiederum ist von Mindereinnahmen und von einer privilegierten Besteuerung die Rede. Erneut wird darauf hingewiesen, dass das Bundesgericht die Praxis nicht änderte, sondern nur den Begriff der "landwirtschaftlichen" Grundstücke neu definierte. Aus dieser kritischen Grundhaltung ist erkennbar, dass der Wille des Parlamentes nur widerwillig durch Verwaltung und Bundesrat umgesetzt wird. Die Wirkung des Bundesgerichtsurteil BGE 138 II 32 muss aber entsprechend dem Willen des Parlaments bestmöglich korrigiert werden. Diese Korrektur darf auch nicht durch eine negative Grundhaltung gestört werden. Für die künftige Gesetzesauslegung kommt dem Kommentar des Bundesrates nämlich eine grosse Bedeutung zu.

Die Praxisänderung des Bundesgerichtes führte dazu, dass neben der Veräusserung von Baulandgrundstücken viele andere, sehr stossende Situationen entstanden. Die hohe Besteuerung der Wertzuwachsgerinne auf Grundstücken der Landwirte mit 40 bis 60% (inkl. Abgaben für Sozialversicherung) im Vergleich zu 5 bis 25% für Grundstückgerinne der Privaten ist ungerecht. Die Probleme bei den betroffenen Bauernfamilien sind gross. Die höhere Besteuerung wirkt sich auch negativ auf die Regionen aus, weil entweder sinnvolle Neueinzonungen verhindert werden oder sich das Bauland verteuert.

Der vorliegende Gesetzestext setzt den Willen des Parlamentes weitgehend um, so dass die frühere Praxis der monistischen Besteuerung landwirtschaftlicher Grundstücke wieder eingeführt wird. Der Bericht dagegen ist tendenziös und kritisiert indirekt den Vorschlag des Bundesrates.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Die vorgeschlagene gesetzliche Anpassung im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) betrifft die Land- und Forstwirtschaft. Mit der gesetzlichen Anpassung wird ein Bundesgerichtsurteil korrigiert, welches den Willen des Gesetzgebers nicht respektierte. Eine selbst bei der Einführung des DBG weitergeführte Steuerpraxis muss wieder aufgenommen werden.

Alle noch nicht rechtskräftig veranlagten Steuerpflichtigen müssen von der Gesetzesanpassung profitieren können. Deshalb fordern wir die rückwirkende Anwendung der neuen, klareren Gesetzesbestimmung. Die entstandene Rechtsunsicherheit kann damit wirkungsvoll beseitigt werden. Das Vertrauen der Bürger in eine verlässliche Steuerpraxis soll wieder hergestellt werden.

Der vorgeschlagene Gesetzestext entspricht bis auf einige Unklarheiten und die von uns verlangte Rückwirkung weitgehend unseren Erwartungen. Wir verlangen eine rasche Umsetzung und die Klärung der von uns aufgeworfenen Fragen.

### **Stellungnahme zu den uns gestellten Fragen:**

#### **1. Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?**

Ja, der Schweizer Bauernverband (SBV) ist mit den Zielsetzungen vollständig einverstanden.

#### **2. Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?**

Wie einleitend bemerkt, sind wir im Grundsatz mit den Formulierungen einverstanden. Sie erscheinen klar, einfach und verständlich. Im Steuerrecht ist hingegen der landwirtschaftliche Betrieb nicht definiert. Ist es heute das "landwirtschaftliche Grundstück" das durch die Gerichte definiert wurde, wird es künftig der "land- und forstwirtschaftliche Betrieb" sein. Wir verlangen, dass der Begriff des "land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" so weit definiert wird, dass selbst Kleinliegenschaften mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken darin eingeschlossen sind. Dem erläuternden Bericht käme für diese Erläuterung eine hohe Bedeutung zu. Leider wurde es versäumt auf diese wichtige Frage einzugehen. Wir verlangen, dass der „land- und forstwirtschaftliche Betrieb“ immer dann gegeben ist, wenn sich bewirtschaftetes Land oder der Wald im Geschäftsvermögen befinden. Dies ist auch dann gegeben, wenn durch Steueraufschub (z.B. bei Verpachtung) das Land nicht mehr selber bewirtschaftet wird und keine Buchhaltung geführt wird. Unter Frage drei gehen wir auf diesen Aspekt näher ein.

Bezüglich der Rückwirkung und Inkraftsetzung der vorgeschlagenen Änderungen verweisen wir auf Ihre Frage vier.

### **3. Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?**

Ja, mit gewissen Einschränkungen auf die wir nachfolgend hinweisen.

Bis zur Festigung der Praxis der neuen Gesetzesbestimmung kommt dem erläuternden Bericht grosse Bedeutung zu. Da neu der Begriff "land- und forstwirtschaftlicher Betrieb" in das Gesetz aufgenommen wird, müsste dieser neu umschrieben werden. Artikel 6 der Begriffsverordnung würde für landwirtschaftliche Betriebe einen Ansatz bieten. Eine ähnliche Begriffsdefinition für forstwirtschaftliche Betriebe besteht nach unserem Wissen nicht.

Für die Umsetzung ist die Übersicht im erläuternden Bericht, Ziffer 1.5 ab Seite 8 eine gute Hilfestellung. Hingegen hat sich unter Punkt 6 ein Fehler eingeschlichen. Gemäss Beispiel befindet sich bei der Betriebsaufgabe ohne Verkauf (Überführung in das Privatvermögen) eine Baulandparzelle im Anlagevermögen. Der Betrieb muss als Ganzes in das Privatvermögen überführt werden, sofern nicht Aufschubtatbestände dagegen sprechen. Wird nun der Betrieb zusammen mit der Baulandparzelle anlässlich der Betriebsaufgabe in das Privatvermögen überführt, so werden neu nur die wieder eingebrachten Abschreibungen mit der Einkommenssteuer erfasst. Der darüber hinaus gehende Wertzuwachsgegninn unterliegt der kantonalen Grundstückgewinnsteuer. Beim Bund bleibt der Wertzuwachsgegninn steuerfrei. Die Grundstückgewinnsteuer wird erst beim Verkauf der Parzelle geschuldet. Die Situation hat sich nach neuem Recht somit wesentlich verändert und der Hinweis "keine Änderung" in der Tabelle ist damit falsch (Punkt 6, Spalte 3, Seite 10).

Es war insbesondere diese Konstellation, welche durch die Motion von Nationalrat Leo Müller geändert werden musste. Viele Landwirte haben ihr Wohnhaus im Dorfzentrum und damit in einer Bauzone. In den wenigsten Fällen wird bei der Betriebsaufgabe im Alter von 65 Jahren und mehr das Wohnhaus verkauft. Die Überführung desselben in das Privatvermögen mit einer tiefen Besteuerung ermöglicht die finanzielle Situation im Ruhestand zu verbessern.

Der Steueraufschub bei Verpachtung nach Art. 18a Abs. 2 DBG und Art. 8 Abs. 2<sup>ter</sup> StHG bewirkt, dass die Grundstücke im Anlagevermögen des Landwirten verbleiben. Die Qualifikation der Grundstücke ist im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe vorzunehmen. Gemäss Kreisschreiben der ESTV Nummer 31 verbleibt der Betrieb damit im Geschäftsvermögen und daraus fliessende Erträge stellen weiterhin Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit dar. Wir gehen davon aus und verlangen, dass im Zeitpunkt der Überführung in das Privatvermögen die Besteuerung somit nach neuem Recht erfolgen wird. Auch der Steueraufschub nach Art. 18a Abs. 1 DBG und Art. 8 Abs. 2<sup>bis</sup> StHG bewirkt, dass die Grundstücke in das Privatvermögen überführt werden. Im Zeitpunkt des Verkaufs hingegen wieder zu Geschäftsvermögen werden (siehe auch Ausführungen dazu im Kreisschreiben Nr. 28 der ESTV, insbesondere Beispiele mit Aufschub ab Seite 10). Wenn die Grundstücke für eine logische Sekunde wieder zu Geschäftsvermögen werden, stellen sie innerhalb des Geschäftsvermögens wiederum Anlagevermögen dar. Die Besteuerung hat demzufolge ebenfalls nach der neuen Gesetzgebung zu erfolgen. Diese Neuerung gegenüber dem geltenden Recht bedürfen einer Ergänzung in der Tabelle (nach Punkt 6). Wir verlangen, dass diese Korrekturen bzw. Ergänzungen publiziert werden. Dies kann dadurch geschehen, dass entweder zusammen mit der Inkraftsetzung ein neues Kreisschreiben erlassen wird oder bestehende Kreisschreiben, im konkreten Fall Kreisschreiben 31 und Kreisschreiben 28 der ESTV ergänzt werden. Bei der Ausarbeitung der Kreisschreiben muss die Ansicht des Schweizer Bauernverbandes angehört werden.

Unter Punkt 8 wird festgehalten, dass der Hofnachfolger den Kaufpreises anlässlich der Hofübergabe als neuen Einkommenssteuerwert und neue Anlagekosten bilanzieren kann. Diese Möglichkeit wird kantonal sehr unterschiedlich gehandhabt und eine Harmonisierung ist nötig. Wir sind Ihrer Auffassung, dass bei Einbilanzierung des Kaufpreises konsequenterweise dieser auch als neue Anlagekosten zu betrachten ist.

Seite 4 | 5

Die Anlagekosten des Verkäufers spielen bei der künftigen Einkommensbesteuerung keine Rolle mehr. Die so genannten "kumulierten Abschreibungen" werden durch den Hofnachfolger nicht übernommen. Anders als bei der kantonalen Grundstückgewinnsteuer, wird die Besteuerung bei der Einkommenssteuer nicht aufgeschoben, womit unserer Auffassung nach die Weiterführung historischer Anlagekosten im Zusammenhang mit der Einkommenssteuer falsch ist.

#### **4. Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist? Wenn nicht, was sind die Gründe?**

Nein, eine Rückwirkung ist dann rechtmässig, wenn sie zu Gunsten des Bürgers ist und eine gesetzliche Grundlage dazu geschaffen wird.

Diese Antwort hat der Bundesrat auf das Postulat von Nationalrat Binder, Nummer 14.4240, selber gegeben. Der Bundesrat stellt in seiner Antwort folgendes fest: "*Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass ein striktes Rückwirkungsverbot auch sinnvolle, die Betroffenen begünstigende Rückwirkungen ausschliessen würde.*" (Zitat).

Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine sinnvolle, begünstigende Rückwirkung. Solche Rückwirkungen muss der Gesetzgeber erlassen können, insbesondere dann, wenn es darum geht, eine dem Willen des Gesetzgebers widersprechende Praxis zu korrigieren. Das Parlament hat unter anderem eine Rückwirkung bei der Umsetzung der neuen Praxis zur indirekten Teilliquidation beschlossen. Wir verweisen auf Artikel 20a DBG und Art. 205b DBG. Initiativen sehen regelmässig eine Rückwirkung vor und werden trotzdem zur Abstimmung zugelassen.

Wir verlangen deswegen, dass die neuen Bestimmungen auf alle offenen und noch nicht rechtskräftig veranlagten Fälle angewendet werden. In diesem Zusammenhang verlangen wir einen neuen Artikel 205d DBG bzw. Art. 78f StHG.

##### **Art. 205d DBG neu**

<sup>1</sup> Artikel 18 Absatz 4 zweiter Satz DBG gilt auch für die Besteuerung von noch nicht rechtskräftig veranlagten Erträgen.

##### **Art. 78f StHG neu**

<sup>1</sup> Artikel 8 Absatz 1 zweiter Satz StHG gilt auch für die Besteuerung von noch nicht rechtskräftig veranlagten Erträgen.

#### **5. Haben Sie Bemerkungen / Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?**

Die neuen Bestimmungen sind zusammen mit den geforderten Präzisierungen und der Rückwirkung zur Beseitigung der Rechtsunsicherheit so rasch als möglich, spätestens aber auf den 1. Januar 2017 in Kraft zu setzen.

Seite 5 | 5

Wir bitten Sie unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor

Per E-Mail auch an [vernehmlassungen@estv.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@estv.admin.ch) (PDF und Word)